

**Zeitschrift:** Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins  
**Herausgeber:** Bündnerischer Lehrerverein  
**Band:** 51 (1933)

**Artikel:** Organisation des Vereins  
**Autor:** Conrad, Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-146854>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur Geschichte des Bündnerischen Lehrervereins

von P. CONRAD, Seminardirektor i. R.

---

## A. Organisation des Vereins

Der Bündnerische Lehrerverein ist aus der kantonalen Lehrerkonferenz hervorgegangen. Eine solche fand erstmals am 18. April 1852 auf dem Neuhof bei Chur und von da an zuerst jedes Jahr zwei- und bald nur mehr jedes Jahr einmal statt. Eine kantonale Lehrerkonferenz konnte es bei den schlimmen Verkehrsverhältnissen viele Jahre freilich nur dem Namen nach sein. Die „allgemeine graubündnerische Lehrerkonferenz“ in Thusis am 19. November 1860 zählte z. B. „bei 70 Teilnehmer“, die in Truns am 18. Oktober 1865 40 Lehrer, 11 katholische und 3 reformierte Geistliche. Kein Wunder deshalb, daß sich bald das Bedürfnis nach Zusammenschluß der ganzen bündnerischen Lehrerschaft durch eine zweckmäßige Organisation des gesamten Konferenzlebens geltend machte. Immer wieder sprechen die Berichte von einem allgemeinen Lehrerverein; gern legt sich die kantonale Lehrerkonferenz gelegentlich auch schon den Namen eines Bündnerischen Lehrervereins bei. Zur Gründung eines solchen brachte man es aber nicht. Das Haupthindernis scheint darin bestanden zu haben, daß die Behörden von einem jährlichen kantonalen Beitrag zur Besteitung der Auslagen für Delegierte nichts wissen wollten.

Die schöpferische Tat blieb unserm verehrten Seminardirektor Theodor Wiget vorbehalten. Was die Bündner mit vielen Beratungen und Statutenentwürfen 30 Jahre lang vergeblich angestrebt hatten, das schuf der St. Galler mit sicherem Griff in wenigen Minuten auf der kantonalen Lehrerkonferenz zu Malans am 10. November 1883. Natürlich hatten die Bündner Lehrer dadurch, daß sie immer wieder auf die Reorganisation der Konferenzen zurückkamen, dem Seminardirektor nicht zu unterschätzende Vorspanndienste geleistet. Ohne das hätte sich die Gründung des Vereins in Malans kaum widerspruchlos vollzogen. Sein Gründer ging freilich einem großen Hindernis aus dem Wege, indem er auf die Einführung des Delegiertenystems und damit auch auf die Inanspruch-

nahme der Staatskasse vorderhand verzichtete. Er wählte dafür ein anderes einigendes Band, den Jahresbericht. Dieser müsse den auf der kantonalen Lehrerkonferenz gehaltenen Vortrag und die Diskussion darüber bringen, damit die Lokalkonferenzen sich mit demselben Gegenstand beschäftigen können. Die Ergebnisse dieser Besprechungen sollen sie einem zentralen Vorstand übermitteln, „damit sie dieser in einer künftigen Publikation zu einem Resümee verarbeite“. Sicher wäre so ein fruchtbare Meinungsaustausch möglich gewesen, wie ihn der Antragsteller erwartete. Die Weiterverfolgung der Hauptarbeit in den Kreis- und Bezirkskonferenzen mit Berichterstattung zuerst nach innen und dann nach außen scheint jedoch wenig Anflang gefunden zu haben. Die Jahresberichte schweigen sich darüber aus. Dafür erwies sich ein anderer Plan als lebensfähig und überaus wertvoll, den Wiget in Malans mit folgenden Worten darlegte: „Wenn aber einmal ein literarisches Organ geschaffen ist, so ist nicht einzusehen, warum die Anregungen nur von der kantonalen Lehrerkonferenz ausgehen müssten; es kann auch die umgekehrte Bewegung stattfinden. Von einer Kreiskonferenz, von einem einzelnen wird ein Impuls gegeben, den der Zentralausschuss auf die Gesamtheit überleitet. Am besten ist's, die Kreiskonferenzen berichten im Frühjahr ... über ihre Tätigkeit während des vergangenen Winters überhaupt. Dann ist der Zentralvorstand in der Lage, einen resümierenden Generalbericht über das Konferenzleben im vergangenen Winter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der Kreislauf wird geschlossen, und jeder neue Gedanke, komme er von der Zentralstelle oder von der Peripherie, wird zum Gemeingut aller.“<sup>1</sup>

Den erwähnten Impuls und seine Überleitung auf die Gesamtheit hat man sich so zu denken<sup>2</sup>, daß der Zentralvorstand nach den Anregungen von Seiten der Lokalkonferenzen oder nach eigenem Gutfinden ein „Haupttraktandum“ aufstelle, „welches in allen Konferenzen zur Sprache kommen und gründlich erörtert werden solle“. Wiget schuf damit die bekannten Umfragen mit Berichterstattung von außen nach innen und umgekehrt. Diese Umfragen waren es in der Folge hauptsächlich, durch die sich der Wechselverkehr zwischen Kreis- und Bezirkskonferenzen einerseits und dem Zentralvorstand, der kantonalen Lehrerkonferenz und der Delegiertenversammlung andererseits vollzog und sich heute noch vollzieht. Es wurde so der angestrebte Zusammenschluß sämtlicher Lehrer und sämtlicher Konferenzen aufs beste bewerkstelligt. Die Vereinspräsidenten hatten zwar alle etwa zu klagen über saumelige Missachtung der Umfragen. Trotzdem blieben diesen erfreuliche Erfolge nicht versagt. Wie oft führte der gegenseitige Gedankenaustausch zu Petitionen an die Erziehungsbehörde, zu Petitionen um Schaffung neuer oder die Verbesserung bestehender Lehrmittel, um die Abhaltung von Kursen, um die Re-

<sup>1</sup> I 59. Die römischen Ziffern bedeuten überall die Nummern der Jahresberichte, die arabischen die Seitenzahlen.

<sup>2</sup> II 58.

organisation der Versicherungskasse usw.! Solche Petitionen fanden im Laufe der Zeit immer mehr Beachtung und bereitwilligere Entsprechung, besonders seit der Einführung des Systems der Delegierten, weil sich die Behörden daran gewöhnten, sie entgegenzunehmen als die wohlerwogenen und gut begründeten Wünsche der gesamten bündnerischen Lehrerschaft und nicht bloß eines Trüppleins von Schulmeistern, die irgendwo „kantonale Lehrerkonferenz“ gespielt hatten.

Statutarisch festgesetzt wurde die beschriebene Organisation nur andeutungsweise. Die ersten Statuten enthielten nur diese Bestimmungen: „Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, einem Präsidenten, einem Auktuar und drei Beisitzern. Amtsdauer drei Jahre. Mitglied des Vereins ist jeder bündnerische Schulfreund, der auf das Vereinsorgan, den Jahresbericht, abonniert. Der Jahresbericht besteht aus drei Teilen: Verhandlungen der vorausgegangenen kantonalen Lehrerkonferenz, Generalbericht über das Konferenzleben im vorigen Winter, Mitteilungen.“

Dieses Grundgesetz bot in seiner Einfachheit wenig Handhaben zu Einwendung und Ablehnung. Es bildete zudem einen so weiten Rahmen für die Entfaltung vielseitiger Tätigkeit, daß dadurch die Lebensfähigkeit der neuen Gründung gesichert war. Weitere statutarische Bestimmungen hatten nur insofern einen Wert, als sich im Laufe der Zeit ein Bedürfnis danach geltend machte. So erhielten die Statuten neue Vorschriften: 1886 über den Amtsantritt der Vorstandsmitglieder, 1887 über die Wahl des Konferenzortes, 1896 über den Verkehr zwischen den Konferenzen und dem Vereinsvorstand. Die neuen Statuten aus dem Jahr 1896<sup>3</sup> bringen außerdem die schon im Jahre 1891 auf Grund einer Umfrage begonnene Neuordnung hinsichtlich der Herausgabe der Jahresberichte; sie besteht darin, daß der Jahresbericht mit der in der kantonalen Lehrerkonferenz zu besprechenden Arbeit nicht nach, sondern mindestens 14 Tage vor dieser Konferenz erscheinen soll, damit die Lehrer den Verhandlungsgegenstand zum voraus studieren und sich auf die Diskussion vorbereiten können. Demgemäß erhielt diese Bestimmung in den Statuten ausdrücklich den Zusatz: „Referate werden in der Versammlung nicht vorgetragen.“

Die Anregung zu der einschneidendsten Statutenevision ging im Februar 1900 von neun in Bern studierenden Bündner Lehrern aus. Diese beunruhigten sich über die Resultate der letztenjährigen Refrutenprüfungen, „die Graubünden in einem so ungünstigen Lichte erscheinen lassen“. Die Ursachen dieser betrübenden Tatsache finden sie in der „unter aller Kritik stehenden finanziellen Stellung unserer Lehrer“, in der karg bemessenen Schulzeit, dem Mangel an obligatorischen Fortbildungsschulen und dem verderblichen Stellenwechsel der Lehrer. Den ersten Schritt, „um überhaupt aus dem bisherigen Schlendrian herauszukommen“, erblicken sie in der Schaffung

<sup>3</sup> XIV 95 ff.

einer geschlossenen Organisation der Lehrerschaft. Man müsse die Vereinsstatuten unbedingt revidieren. Die Gesuchsteller legten ihrer Eingabe denn auch einen Entwurf neuer Statuten bei<sup>4</sup>, woraus hervorgehoben zu werden verdient, daß die Lehrer auf mindestens vier Jahre gewählt werden sollen, und daß Gemeinden, die einen Lehrer ungerechtfertigterweise wegwählen, zu sperren seien.

Die Anregungen der Berner Studenten und die darüber eingeholten Gutachten der Konferenzen dienten dem Vereinsvorstand als Grundlagen zur Aufstellung eines eigenen Statutenentwurfs. Von Boykott war darin nicht die Rede. Der Vorstand wußte zu gut, wie sehr eine segensreiche Wirksamkeit des Lehrers an sein gutes Einvernehmen mit den Eltern gebunden ist, und daß dieses Einvernehmen geschädigt würde durch die tatsächliche Sperrung von Schulgemeinden, wenn nicht schon durch die Androhung einer Sperrung. Dagegen erscheint auf den Vorschlag der Konferenzen Oberengadin und Münsterthal und die Zustimmung anderer Konferenzen die Delegiertenversammlung neu, jedoch nur als eine die Gegenstände der kantonalen Lehrerkonferenz vorberatende Instanz. Den Primat wollte der Vorstand durchaus der Kantonalkonferenz sichern; deren Beschlüsse sollten schließlich als Ausdruck der Lehrermeinungen angesehen werden und nicht die der Delegierten.

Die Beratung der Statuten in der kantonalen Lehrerkonferenz in Chur 1901 nahm einen ungewöhnlich lebhaften Verlauf. Um heißen gerungen wurde um die Stellung der Delegiertenversammlung zur kantonalen Lehrerkonferenz und um die Art des Schutzes zu Unrecht weggewählter Lehrer. Man wies der Delegiertenversammlung schließlich „die Erledigung aller Vereinsgeschäfte“ zu, „so die Wahl des Zentralvorstandes, die Prüfung der Vereinsrechnung, die Beratung und den Entscheid über Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen oder einzelner Mitglieder, die Wahl des nächsten Sitzungsortes usw.“. Ihre Stellung zur kantonalen Konferenz wurde so bestimmt: „Die kantonale Lehrerkonferenz nimmt einen Bericht über die unmittelbar vorausgehende Delegiertenversammlung entgegen. Sie heißt die dort gefaßten Beschlüsse gut, oder sie verlangt Urabstimmung dafür.“ Urabstimmung können auch ein Viertel aller Sektionen verlangen.

Die Aufgabe des Vorstandes ungerechtfertigt weggewählten Lehrern gegenüber sollte die Bestimmung regeln: Der Vorstand „hat die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um den betreffenden Lehrer zu schützen“. Damit wurde die Sperrung der Gemeinden weder geboten noch verboten.

Die Urabstimmung über die Statuten hatte ein glänzendes Resultat: 420 Stimmen wurden für und nur 6 Stimmen gegen die Annahme der Statuten abgegeben. Angesichts dieses Erfolges vergaßen die Beteiligten bald die Schmerzen, unter denen er geboren

worden: die Mifzhelligkeiten zwischen dem Vereinsvorstand und einer Kreiskonferenz, die scharfen Auseinandersetzungen in Konferenzen, im Jahresbericht<sup>5</sup> und in der Schweizerischen Lehrerzeitung.

Nach den nunmehr unter Dach gebrachten Statuten arbeitete der Lehrerverein genau 30 Jahre lang. Nur der Jahresbeitrag wurde, den veränderten Verhältnissen entsprechend, mehrmals und mehrfach erhöht. Laut der Kassarechnungen im III. bis VII. Jahresbericht<sup>6</sup> scheint er anfangs einige Jahre geschwankt zu haben zwischen 1 Fr., 70 und 80 Rappen, um hierauf einige Zeit fest bei Fr. 1 stehen zu bleiben, dann auf Fr. 2 und noch später auf Fr. 3 zu steigen. Die letzte Erhöhung vollzog die Delegiertenversammlung in Arosa 1929, indem sie den Beitrag für aktive Lehrer und Lehrerinnen inklusive das Abonnement für den Jahresbericht und den Beitrag für die Unterstützungs kasse auf Fr. 6 und für alle übrigen Abnehmer des Jahresberichts auf Fr. 3 festsetzte.

Der Verein wäre übrigens trotz der ansehnlichen Mitgliederbeiträge in seiner Tätigkeit zu sehr behindert und eingeschränkt gewesen, hätten ihn nicht die kantonalen Behörden nach wenigen wohlbestandenen Probejahren in stark ansteigendem Maße mit Beiträgen unterstützt. Er erhielt 1886 bis 1893 einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 200, 1894 bis 1902 von Fr. 500, 1903 bis 1919 von Fr. 1000 und von 1920 an von Fr. 2000. Die vorletzte Erhöhung des staatlichen Beitrags war bewilligt worden, weil die neueingeführte Delegiertenversammlung dem Vereine erhebliche Mehrauslagen verursachte, und die letzte wegen der um jene Zeit ganz bedeutend gestiegenen Kosten für die Herstellung des Jahresberichts. Vorübergehend hat die Regierung den Beitrag in letzter Zeit auf Fr. 1500 heruntergesetzt, eine Krisenmaßnahme. Wie sich die Zeit bessert, wird der Verein natürlich wieder die längst bewilligten Fr. 2000 beanspruchen, dies mit um so größerem Recht, als sein Jahresbericht dem Departement hie und da ein amtliches Schulblatt ersparte und erspart.

Der Hauptfortschritt, den die neuen Statuten dem Vereine brachten, liegt in der Schaffung der Delegiertenversammlung. Durch die Delegierten nimmt die Lehrerschaft des ganzen Landes an den Beratungen und den Beschlüssen nicht nur der Delegiertenversammlung, sondern auch der kantonalen Lehrerkonferenz teil, und die Delegierten hinwieder tragen das in den allgemeinen Versammlungen Gehörte und Erfasste mit in alle Täler und Orte des Kantons hinaus. Das Band, das der Gründer des Vereins 1883 durch den Jahresbericht um alle Lehrer und Konferenzen schlang, verstärkten die kantonale Lehrerkonferenz in Chur 1901 und die nachfolgende Urabstimmung durch ein zweites starkes Band und hoben damit nicht nur die Leistungsfähigkeit des Vereins im Innern, sondern auch dessen Ansehen und Einfluß nach außen.

<sup>5</sup> XVIII 67, XIX 54, XX 126, XXI 66.

<sup>6</sup> III 40, IV 53, V 91, VI 127, VII 106.

Die Lehrerschaft hatte die Bedeutung des Vereins schon vorher allmählich immer besser erkannt und lernte sie von da an auch noch besser erkennen. Während eine Anzahl von Jahren nicht wenige Lehrer abseits stehengeblieben waren, wurde es im Laufe der Zeit zur Selbstverständlichkeit, daß jeder Lehrer, Volks- und Kantonschullehrer, ohne Ausnahme dem Verein angehöre. Das erste, dem II. Jahresbericht beigegebene Verzeichnis führt 379 Mitglieder auf. Nach der Vereinsrechnung im L. Jahresbericht dagegen betrug die Zahl der Mitglieder für 1931/32 786 und die Zahl der Abonnenten auf den Jahresbericht 199.

Bei ihrer Neuauflage im Jahre 1932 erfuhrn die Statuten einige wesentliche Ergänzungen und Änderungen. Der Zweck des Vereins wird vollständiger umschrieben, die Ehrenmitgliedschaft und das Erlöschen der Mitgliedschaft geregelt. Der Vorschrift der alten Statuten, daß auf der kantonalen Lehrerkonferenz keine Vorträge gehalten werden, ist in den letzten zehn Jahren nicht mehr nachgelebt worden. Es erscheint deshalb nur folgerichtig, daß die neuen Statuten sie nicht mit übernommen haben. Der Begründer und vieljährige Vertreter jener Gepflogenheit berichtet dies mit gemischten Gefühlen. Er glaubt immer noch, daß es große Vorteile hat, wenn in der kantonalen Lehrerkonferenz über eine Arbeit diskutiert wird, die man vorher zu Hause hat studieren können. Die Erfahrung zeigt immer wieder, wie häufig die Diskussion über einen eben gehörten Vortrag meist ausfällt. Der vieljährige Präsident verkennt zwar nicht, daß es von hohem Wert sein kann, einen Fachmann einen wichtigen Gegenstand allseitig erörtern zu hören. Doch sollte diese Art der kantonalen Lehrerkonferenz nicht zur Regel werden.

Über die Stellung der kantonalen Lehrerkonferenz zur Delegiertenversammlung schreiben die neuen Statuten vor: „Sie nimmt einen Bericht über die vorausgegangene Delegiertenversammlung entgegen.“ Die Klausel vom Gutheissen und der Urabstimmung fehlt. Die unter „Befugnisse und Pflichten der Vereinsorgane“ aufgeführte Bestimmung jedoch, daß u. a. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auch dann der Urabstimmung unterliegen, wenn die kantionale Lehrerkonferenz es verlange, ergänzt jene Stelle von der Entgegnahme eines Berichts über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem Sinne nach doch so, wie die alten Statuten es taten.

Von hohem Wert für den Vorstand ist die neu aufgenommene Verpflichtung der Sektionen, „ungerechtfertigte Wegwahlen dem Kantonalvorstand unverzüglich unter Beibringung des nötigen Aktenmaterials anzuzeigen“.

Die andern Änderungen sind von geringem Belang.

Eine Zusammenstellung der bisherigen Vorstandsmitglieder des Vereins, die in erster Linie dafür zu sorgen hatten und zum Teil noch haben, daß der Verein der gewählten Organisation gemäß lebe und arbeite, mag das erste Hauptkapitel schließen.

Prä sidenten.

Seminardirektor Th. Wiget	von 1883 bis 1889
Seminardirektor P. Conrad	von 1890 bis 1921
Sekundarlehrer (seit 1927 Seminardirektor) Dr. M. Schmid	von 1922 an

Vizeprä sidenten.

Stadtschullehrer P. Mettier	von 1890 bis 1898
Sekundarlehrer C. Schmid	von 1899 bis 1921
Schulinspektor F. Battaglia	von 1922 bis 1927
Sekundarlehrer G. Schätz	von 1928 an

Aktuar iat und Kassierung in einer Hand.

Stadtschullehrer P. Mettier	von 1883 bis 1889
Musterlehrer H. Keller	von 1890 bis 1898
Stadtschullehrer J. Jäger	von 1899 bis 1911

Aktuare allein.

Lehrer A. Steier	von 1912 bis 1918
Schulinspektor Battaglia	von 1919 bis 1921
Sekundarlehrer G. Schätz	von 1922 bis 1927
Sekundarlehrer J. Willi	von 1928 an

Kassiere allein.

Stadtschullehrer L. Zinsli	von 1912 bis 1921
Musterlehrer P. Kieni	von 1922 an

Beisitzer.

Schulinspektor Gillardon	1883/1884
Schulinspektor K. Göpfert	von 1885 bis 1891
Lehrer P. Fravi	von 1883 bis 1889
Schulinspektor J. Dösch von 1890 bis 1892 und	von 1898 bis 1905
Schulinspektor K. Lorez	von 1892 bis 1897
Schulinspektor A. Sonder	von 1893 bis 1905
Lehrer A. Steier	von 1906 bis 1911
Sekundarlehrer L. Bieri	von 1906 bis 1927
Sekundarlehrer Chr. Buchli (Davos)	von 1928 an

—